
Unternehmens-/ Betriebsbezeichnung

Straße Nr.

PLZ Ort

Vor- und Nachname des Antragstellers

Straße Nr.

PLZ Ort

Aufbewahrungsmöglichkeiten für ausschließlich dienstlich genutzte Arbeitsmittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt, hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Beschluss vom 12.11.2013, 1 ABR 59/12, entschieden, dass Arbeitnehmer nicht verpflichtet sind (und auch nicht verpflichtet werden können) die zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung überlassenen notwendigen Arbeitsmittel, soweit diese nicht auch privat vom Arbeitnehmer genutzt werden, auch außerhalb der Arbeitszeit/Dienstzeit für den Arbeitgeber zu verwahren.

Als solche Arbeitsmittel hat das BAG ausdrücklich das mobile Terminal, den Zangendrucker, die Zahlungsmittel, das ausschließlich dienstliche Handy sowie die unbedruckten Fahrscheine benannt. Dass zu den Arbeitsmitteln in diesem Sinne auch der ausschließlich dienstlich genutzte Tablet-PC, die Unternehmensbekleidung und Arbeitsschutzkleidung gehören, dürfte dabei außer Frage stehen.

Da ich nicht bereit bin, weiterhin Arbeitsmittel nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Arbeitgeber zu verwahren, **fordere ich Sie hiermit auf,**

mir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens, bekannt zu geben, wo genau ich die nachfolgend aufgeführten, mir zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel außerhalb meines Dienstes abgeben bzw. aufbewahren kann.

Es handelt sich dabei im Einzelnen um die nachfolgend von mir angekreuzten Arbeitsmittel:

- Unternehmensbekleidung
- Arbeitsschutzkleidung
- Mobiles Terminal
- Zangendrucker
- unbedruckte Fahrscheine
- Zahlungsmittel
- ausschließlich dienstlich genutztes Mobiltelefon
- ausschließlich dienstlich genutzter Tablet-PC

Ihrer Antwort entgegensehend, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift